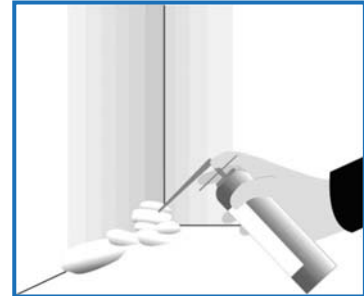


Bekämpfung von Schadnagern: Ausbringung von Schäumen

Ornungsgemäße Verwendung von Biozidprodukten

Dieser Schutzleitfaden schildert die grundlegenden Organisations- und Hygieneregeln sowie spezielle Hinweise und technische Maßnahmen, die bei der Ausbringung eines Kontaktgiftes als Schaum Beachtung finden sollen. Er ist **ausschließlich in Kombination mit dem SLF „Allgemeine Informationen zur Bekämpfung von Schadnagern“ (BP 1141) zu verwenden** und dient dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten als Checkliste.

Falls die Gebrauchsanweisung des Produkts (z.B. auf Etikett, Beipackzettel oder Sicherheitsdatenblatt) höhere Schutzmaßnahmen fordert als hier angegeben, haben die Angaben des Herstellers Vorrang.



Informationsermittlung & innerbetriebliche Kennzeichnung

- Die allgemeinen Grundregeln der Biozid-Schutzleitfadenreihe BP 1000 sind umzusetzen.

Gestaltung der Arbeitsverfahren & Arbeitsorganisation

- **Zugangsregelung**
 - siehe SLF „Allgemeine Informationen zur Bekämpfung von Schadnagern“: Gestaltung der Arbeitsverfahren & Arbeitsorganisation
 - Menschen, Haustiere und andere Nicht-Zielorganismen sind bei der Ausbringung fernzuhalten.
 - Köder sind außerhalb der Reichweite von Kindern zu platzieren.
 - Warnschilder über die laufende Schädlingsbekämpfung sind auszuhängen.
 - Anwohner / Grundstückseigentümer / Hausmeister sind darüber aufzuklären, dass die Tierkadaverentsorgung nur durch den Schädlingsbekämpfer erfolgen darf.
 - Hinweise zur Gefährdungsvermeidung auslegen (z.B. Zugang für freilaufende Haustiere regeln).
- **Ausbringung von Schäumen**
 - Sprühschaum ist so nah wie möglich an Schlupfwinkeln, Fraßstellen und Laufwegen der Nager auszubringen.
 - Kontaktgifte dürfen nur verdeckt ausgelegt werden. Für Mensch und Haustier schwer zugängliche Bereiche (Höhlen, Kanalisation) sind dabei zu bevorzugen.
 - Wenn möglich, ist der Zugang zu futterbestückten Köderboxen mit Schäumen zu versehen.
 - Bei der Vorbereitung und der Ausbringung ist das Einatmen von Aerosolen zu vermeiden.
 - Sprühdosen sind kühl und vor Licht und Zündquellen geschützt zu lagern.
- **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
 - **Schutzhandschuhe**
 - a. Wenn Chemikalienschutzhandschuhe erforderlich sind, müssen diese als Kat. III (DIN EN 374) und mit dem Erlenmeyerkolben-Piktogramm gekennzeichnet sein. Die Handschuhe müssen außerdem speziell für die verwendeten Stoffe geeignet sein.
 - b. Material, Dicke und Schutzlevel der Chemikalienschutzhandschuhe sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen oder ggf. unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts mit dem Hersteller der Schutzhandschuhe abzustimmen.
 - c. Einmalhandschuhe dürfen nicht wiederverwendet werden.
 - d. Latex- / medizinische Einmalhandschuhe dürfen nicht als Chemikalienschutz verwendet werden.
 - e. Bei Entsorgung der Schadnager bzw. deren Kot/Urin sind Handschuhe mit nebenstehendem Symbol zu tragen (vorzugsweise aus Nitril - kein Latex oder Vinyl).



- f. Mehrfach verwendbare Chemikalienschutzhandschuhe sind nach der Verwendung zu reinigen und an einem gut belüfteten Ort geschützt vor UV-Strahlung oder höheren Temperaturen aufzuhängen.
 - g. Chemikalienschutzhandschuhe sind flüssigkeitsdicht und dürfen daher nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Ab 2 Stunden sind Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, ab 4 Stunden verpflichtend.
 - h. Empfehlenswert ist das Tragen von Unterziehhandschuhen (z.B. aus Baumwolle) unter flüssigkeitsdichten Handschuhen zur Verminderung der Schweißbildung.
- **Tätigkeiten nach Abschluss der Maßnahme**
 - Tierkadaver sind mindestens bei jeder Köderkontrolle einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Nach Beendigung der Bekämpfung sind Schäume mit einem trockenen Einwegtuch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Biozidproduktes
- TRGS 523 „Technische Regeln für Gefahrstoffe: Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen“.
- TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“.
- Schutzleitfäden 120 (Organisations- und Hygienemaßnahmen „Haut“) und 250 (Erweiterter Maßnahmenbedarf Haut), verfügbar auf der Homepage der BAuA, www.baua.de
- Berufsgenossenschaftliche Regel 189 (BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“) und 195 (BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“), Hauptverband der Berufsgenossenschaft (HVBG), 10/2007, verfügbar unter www.dguv.de bzw. www.arbeitssicherheit.de
- Handschuh-Datenbank (Schutzhandschuh-Empfehlungen) von GISBAU, verfügbar unter www.gisbau.de
- Normen in der jeweils aktuellen Fassung können beim Beuth-Verlag erworben werden, Homepage: www.beuth.de

Was muss in die Betriebsanweisung?

- Arbeitsplatz, -bereich, Tätigkeit
- Bezeichnung, ggf. weitere Erklärungen zum Wirkstoff
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (Hautschutz: Beschäftigte werden in der Handhabung von Hautmitteln (Hautschutz, -reinigung, -pflege) jährlich unterwiesen.)
- Verhalten im Gefahrenfall und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen
- Sachgerechte Entsorgung und Beseitigung von Abfällen